

Staatssekretariat für Migration SEM
Direktionsbereich Zuwanderung und Integration
Abteilung Zulassung Aufenthalt

## Merkblatt zur Umsetzung der Massnahmen zur weiteren Unterstützung der Opfer des Syrienkonflikts

(Bundesratsbeschluss vom 6. März 2015)

## Einreiseverfahren für Mitglieder der Kernfamilie von bereits vorläufig aufgenommenen Kriegsvertriebenen aus Syrien

- 1. Begünstigte Personen sind ausschliesslich die Ehegatten und Kinder bis 18 Jahre von bereits in der Schweiz lebenden vorläufig aufgenommenen Personen aus Syrien oder von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen aus Syrien. Das Familienverhältnis muss bereits vor der Einreise zu der in der Schweiz anwesenden Person bestanden haben (Trennung durch "Flucht"). Es handelt sich um eine auf 500 schutzbedürftige Personen beschränkte Aktion.
- 2. Personen, die unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet sind, kann die Einreise weiterhin mit einem humanitären Visum bewilligt werden<sup>1</sup>.
- 3. Die begünstigten Personen (Ziffer 1) müssen sich im Moment der Gesuchbearbeitung in Syrien oder als Folge der dortigen Krise ohne gefestigten Aufenthaltsstatus namentlich in einem Nachbarstaat oder Ägypten aufhalten.
- 4. Die bereits in der Schweiz lebende vorläufig aufgenommene Person hat beim Staatssekretariat für Migration SEM, Abteilung Zulassung Aufenthalt, Quellenweg 6, 3003 Bern, schriftlich einen begründeten und entsprechend dokumentierten Antrag auf Vorprüfung einzureichen.
- 5. Der Antrag auf Vorprüfung muss die genauen Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Zivilstand und Verwandtschaftsgrad) enthalten und nach Möglichkeit mit Pass- und Zivilstandsurkunden (gut lesbare, übersetzte Kopien) belegt werden. Verfügen die im Antrag auf Vorprüfung aufgeführten Angehörigen über keine gültigen Reisepässe, ist eine Fotografie mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum der abgebildeten Person einzureichen. Die Fotografie muss eine Identifikation der Person bei einer allfälligen Visumserteilung sicherstellen. Weiter muss mitgeteilt werden, auf welcher Vertretung (in der Regel Istanbul, Beirut, Ammann oder Kairo) das Visumsgesuch eingereicht werden wird.
- 6. Das SEM prüft diese Unterlagen und teilt der gesuchstellenden Person mit einem Avis mit, ob aufgrund einer Vorprüfung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung – vorbehältlich der weiteren, mit der Auslandvertretung durchzuführenden Abklärungen – als gegeben erscheinen. Die gesuchstellende Person hat diesen Avis an die begünstigten Personen weiterzuleiten, mit der Aufforderung, zur Durchführung des Einreiseverfahrens direkt Kontakt mit der genannten Auslandvertretung aufzunehmen.
- 7. Kommt das SEM zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung aufgrund der eingereichten Unterlagen <u>nicht</u> erfüllt sind, teilt es dies

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> https://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/einreise-ch/20140225-weis-visum-humanitaer-d.pdf

der gesuchstellenden Person mit. Diese Mitteilung ist nicht direkt anfechtbar. Den eingeladenen Personen bleibt es unbenommen, auf einer Schweizer Vertretung ein Einreisegesuch zu stellen. Erst wenn ein solches Visumgesuch abgelehnt wird, sind die ordentlichen Rechtsmittel gegeben (Art. 6 Abs. 2<sup>bis</sup> AuG).

- 8. Bei einem positiven Avis haben die begünstigten Personen mit der Auslandvertretung innerhalb von drei Monaten einen Termin zur Durchführung eines humanitären Visumsverfahrens zu vereinbaren. Eine persönliche Vorsprache auf der Auslandvertretung ist immer erforderlich. Diese prüft das Einreisegesuch in Zusammenarbeit mit dem SEM und teilt den Entscheid mit.
- Bei fehlenden finanziellen Mitteln können auf begründetes Gesuch von Familienangehörigen in der Schweiz hin die Einreisekosten übernommen werden. Es gelten die beim humanitären Visum üblichen Zuständigkeiten und Verfahrensregeln (vgl. Weisung zum humanitären Visum²).
- 10. Nach der Einreise der begünstigten Personen gelten für die Aufenthaltsgestaltung in der Schweiz die Bestimmungen des Rundschreibens vom 22. November 2013³ sinngemäss: Es ist davon auszugehen, dass in erster Linie die bereits in der Schweiz lebende gesuchstellende Person während drei Monaten für die Unterbringung und den Aufenthalt der Kernfamilie sorgt. Ist dies nicht möglich, wenden sich die neu eingereisten Personen an das zuständige kantonale Migrationsamt, welches die vorläufige Aufnahme gestützt auf das ausländerrechtliche Verfahren (Art. 83 Abs. 6 AuG) prüft. Werden die Familienangehörigen auf Antrag der kantonalen Behörden ohne Durchführung eines Asylverfahrens direkt vorläufig aufgenommen, erfolgt auch hier eine Anrechnung an die Asylkontingente und es werden die Integrationspauschale und Sozialhilfepauschalen ausgerichtet (vgl. Ziffer 2 des Rundschreibens vom 22. November 2013). Stellen die betroffenen Personen ein Asylgesuch, müssen sie sich in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum EVZ zur Durchführung des Asylverfahrens melden.

## Informationen:

Tel.: +41 58 465 88 22

E-Mail: aufenthalt@sem.admin.ch

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> https://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/einreise-ch/20140225-weis-visum-humanitaer-d.pdf

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> https://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/einreise-ch/20131122-rs-SYR-d.pdf